

Satzung des „Fördervereins Kita St. Peter und Paul Bad Driburg“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Peter und Paul Bad Driburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Driburg
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder in der Kindertagesstätte St. Peter und Paul in Bad Driburg.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören u. a. die Erzieherinnen und Erzieher der Kita, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Geld oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden für:
 - die finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder der Kindertagesstätte
 - finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Maßnahmen zum Wohl der Kinder in der Kindertagesstätte
 - die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten.
4. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die vom Träger für die Kindertagesstätte bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann Vereinsmitgliedern eine Erstattung Ihrer tatsächlich für die gemeinnützigen Satzungszwecke entstandenen Auslagen im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein gewährt werden; aus Vereinfachungsgründen können z. B. Fahrtkosten oder Mehraufwendungen für Verpflegung / Tagegeld / Übernachtungen auch mit den pauschalen steuerfreien Sätzen im Sinne des Einkommensteuergesetzes bzw. geltender gesetzlicher Regelungen abgegolten werden. Eine abschließende Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

Ein Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen, gegebenenfalls unter Erteilung einer Zuwendungsbestätigung an die verzichtende Person, ist möglich.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen und Erlöse

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft (Aufnahme, Beendigung)

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person
5. Der Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
7. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, längstens für ein weiteres Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet seine Mittel. Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen durch den 1. Vorsitz oder, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitz einberufen. Zu Vorstandssitzungen können beratend Beisitzer aus dem Elternbeirat oder Erzieherinnen eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen in Textform (Brief oder E-Mail) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Geplante Satzungsänderungen oder Beschlussfassungen zur Vereinsauflösung sind bereits bei der Einladung mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Wahl Kassenprüfer/in
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Kindertagesstätte, die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Bad Driburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Kita mit Zustimmung des Elternbeirates zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 22.06.2023 in Bad Driburg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.